SV Rasensport DJK von 1925 e.V. Osnabrück

Satzung

§ 1 Name, Vereinsfarben, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen "Sportverein Rasensport DJK von 1925 e.V. Osnabrück".

Die Vereinsfarben sind schwarz - weiß - grün.

Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes, des Niedersächsischen Fußballverbandes und deren jeweiliger Gliederungen sowie mittelbar des DFB.

Der Verein ist politisch, soziologisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (v. 1.1.1977) durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Ziel des Vereins ist es, seinen Mitgliedern durch Bereitstellung eines sachgerechten Angebots die Möglichkeit zu geben, sich sportlich zu betätigen und eine echte Sportgemeinschaft zu pflegen. Darüber hinaus soll die Persönlichkeitsentwicklung zu einem toleranten, verantwortungsbewussten Mitglied der Gesellschaft gefördert werden.

Der Verein sorgt für genügenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahme zur Unfallverhütung. Der Verein haftet jedoch nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Sach- und Vermögensschäden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein nimmt jeden als Mitglied des Vereins auf, der die in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze anerkennt.

In der Mitgliedschaft unterscheidet der Verein:

- a. Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben
- b. Passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins

teilzunehmen, dessen Aufgabenerfüllung zu unterstützen und einen Beitrag zu

leisten

c. Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um das Wohl des Vereins verdient

gemacht haben.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand auf einem vorgedruckten Formular ein Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand bzw. einen von ihm beauftragten Vertreter.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des Ältestenrats die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Austritt
- b. Tod
- c. Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Für die Kündigung der Mitgliedschaft gilt eine Frist von 1 Monat zum Quartalsende. Sie wird allerdings erst wirksam, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es in gröblicher Weise gegen die in dieser Satzung niedergelegten Verpflichtungen verstößt oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine weitere Zugehörigkeit zum Verein nicht tragbar erscheinen lassen.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand und der Ältestenrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den maßgeblichen Gründen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen durch Einschreibebrief zuzustellen. Der Ausschluss befreit den Betroffenen nicht von Zahlung rückständiger Beiträge oder von Leistungen, zu deren Erfüllung er kraft Rechtsgeschäfts verpflichtet ist.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen und Einrichtungen nach Maßgabe der betreffenden Nutzungsordnung in Anspruch zu nehmen.

Mitglieder über 16 Jahre haben bei Versammlungen das aktive Stimm- und Antragsrecht. Das passive Mindestwahlalter für eine Mitgliedschaft in den Organen beträgt 18 Jahre.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

die Satzung und die Anordnungen und Beschlüsse der Organe zu befolgen,

als aktive Mitglieder an den Sportveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen,

an der Förderung des Gemeinschaftslebens nach Kräften mitzuwirken,

Beiträge zu leisten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt wird. Die Beiträge sind im Bankeinzugsverfahren jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich zu entrichten. Die Abbuchung erfolgt jeweils am 01.02., am 01.05., am 01.08 und am 01.11. eines Jahres.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- 1. Die Mitgliederversammlung.
- 2. Den Vorstand.
- 3. Den Ältestenrat.
- § 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres statt, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember läuft.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vor ihrem Zusammentritt mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt

hat.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor ihrem Zusammentritt von dem geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in der Tagespresse oder schriftliche Benachrichtigung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit erforderlich
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Beitragsfestsetzung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beantragt.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich zugehen. Ein später eingehender Antrag kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand arbeitet

- a. als geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er besteht aus dem Vorsitzenden, den bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem Kassenwart und dem stellvertretenden Kassenwart.
- b. als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den

einzelnen Abteilungsleitern und dem geistlichen Beirat.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Wirksamkeit schriftlicher Willenserklärungen genügt die Zeichnung durch den Vorsitzenden oder durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes:

- der Erwerb, die Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken,

grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken

- die Ausführung von Neubauten sowie baulichen Veränderungen ab einem Wert

von 6.000 EUR

- die Aufnahme von Darlehen
- sämtliche übrigen Rechtsgeschäfte und Käufe mit einem Wert ab 6.000 EUR.

Sollte der Vorsitzende verhindert sein, wird er durch eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes und führt den Schriftwechsel des Vereins.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt auf 2 Jahre in getrennten Abteilungsversammlungen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Bestimmung des geistlichen Beirates erfolgt durch die Kirchengemeinden St. Johann, St. Josef und Dom im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand soll mindestens vierteljährlich, der Gesamtvorstand mindestens halbjährlich zusammentreten.

Scheidet der 1. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, so treffen die verbliebenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Ältestenrates gemeinsam bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl.

Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtvorstandes während seiner Amtszeit aus, kann der 1. Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger berufen.

§ 10 Der Ältestenrat

Dem Ältestenrat gehören 5 - 10 Mitglieder an, die dem Verein seit mindestens

10 Jahren angehören und am Vereinsleben Anteil genommen haben.

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, auf ein harmonisches Vereinsleben hinzuwirken und die gewachsenen Traditionen zu pflegen.

Bei folgenden Aufgaben wirkt der Ältestenrat mit:

- a. Schlichtung von Streitfällen
- b. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 3 Abs. 4)
- c. Ausschluss eines Mitglieds (§ 4 Abs. 3).
- § 11 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden bei Bedarf durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

Die einzelnen Abteilungen wählen jeweils einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter auf der Abteilungsversammlung.

Die Abteilungsversammlung wird im Bedarfsfall von dem Abteilungsleiter einberufen. Für die Einberufung gelten die Regeln des § 8 der Satzung.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 12 Kassenprüfung

Die beiden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählten Kassenprüfer haben einen jährlichen Kassenbericht in der Mitgliederversammlung zu erstatten.

Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit Einblick in sämtliche Bücher, Konten und Kassen zu nehmen und den Kassenwart um Erläuterungen und Aufklärung über finanzielle Geschäfte zu ersuchen.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Kassenwartes durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchem, nicht den einzelnen Mitgliedern.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur mit zwei Drittel Mehrheit durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 15 Fusion und Auflösung des Vereins

Eine Fusion des Vereins mit anderen Sportvereinen bzw. die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Fusion" bzw. "Auflösung des Vereins" stehen.

Die Anberaumung dieser Mitgliederversammlung hat mindestens 4 Wochen vor dem Termin stattzufinden.

Beschlussfähig ist diese Mitgliederversammlung nur dann, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.

Zur Wirksamkeit des Fusions- oder Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist nach Abs. 1 eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fallen die Baulichkeiten auf dem Gebäudegrundstück Koksche Straße 39 in Osnabrück entsprechend den Bestimmungen des mit der Kirchengemeinde St. Johann Osnabrück abgeschlossenen Erbpachtvertrages an die 3 katholischen Pfarrgemeinden Dom, St. Joseph und St. Johann in Osnabrück.

Das übrige Vermögen insbesondere das Gebäudegrundstück Mercatorstraße 7 in Osnabrück (RASPO-Sportpark), fällt in diesem Falle an den Landessportbund Niedersachsen e.V. in Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Sportpflege zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 16.03.2009 in Kraft. Die bis dahin gültige Satzung wird aufgehoben.

Osnabrück, den 16.03.2009

Wolfgang Boberg Margrit AverwetterKarl GlandorfWilhelmine Rind

1. Vorsitzender Geschäftsführer(in) Kassenwart Stellvertr. Vorsitzende

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Vereins am 16.03.2009

mit der gem. § 14 erforderlichen Mehrheit angenommen und mit Wirkung vom 16.03.2009 in Kraft gesetzt.

Wolfgang Boberg Margrit Averwetter Karl Glandorf Wilhelmine Rind

1. Vorsitzender Geschäftsführer(in) Kassenwart Stellvertr. Vorsitzende